

# RATGEBER FAMILIE

Schule, Ausbildung, Beruf

Informationen, Tipps, weiterführende Hilfen



#### **INHALT**

Schulische Bildung 4
Schulsozialarbeit
Ausbildung
Berufliche Weiterbildung
Freiwilligendienste
Jugendförderung durch Jugendarbeit29
Stichwortregister

# Die weiteren Themenhefte des Familienratgebers:

Heft 1: Schwangerschaft, Geburt und Elternzeit



Heft 3: Familienformen und Lebenssituationen

Heft 5: Ältere Familienmitglieder

Heft 6: Freizeit und Erholung

#### **VORWORT**

Familie ist der Ort, wo Menschen zusammenleben, sich wohlfühlen, wo sie Geborgenheit finden und wo Vertrauen herrscht. Nirgendwo sonst wird gegenseitige Unter-



stützung freiwillig, uneigennützig und generationenübergreifend in dem Maße geleistet wie in der Familie. Das gilt für alle Lebenssituationen und Lebensformen.

Der "Ratgeber Familie" soll Sie bei Ihren vielfältigen Aufgaben begleiten und unterstützen. Inzwischen ist er ein Standardwerk, das Informationen und Hinweise zu Fragen des täglichen Lebens enthält. Jedes Themenheft informiert leicht und verständlich über die wichtigsten Hilfen für Familien. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in privaten und öffentlichen Einrichtungen sind die Themenhefte eine übersichtliche Arbeitshilfe für das Beratungsgespräch. Die Hefte können einzeln oder als Gesamtpaket angefordert werden. Auf der Internetseite des Ministeriums werden sie zum Downloaden eingestellt.

Ich freue mich, dass damit Familien die guten Unterstützungsangebote, die es für sie gibt, schnell und ohne großen Aufwand nutzen können.

Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

#### SCHULISCHE BILDUNG

Das Schulsystem in Rheinland-Pfalz ist darauf ausgerichtet, möglichst jedem Kind vom Beginn des Grundschulalters bis zum Eintritt in das spätere Berufsleben die Chance zu geben, die eigenen Möglichkeiten optimal auszuschöpfen. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen die gleichen Schulen besuchen wie gleichaltrige Schülerinnen und Schüler. Deshalb werden alle Kinder zunächst an der zuständigen Grundschule zum Schulbesuch angemeldet, auch wenn sie sonderpädagogische Förderung benötigen.

#### Schularten

#### Grundschule

Mit Erreichen des 6. Lebensjahres werden Kinder schulpflichtig. Sie besuchen zunächst für vier Schuljahre die Grundschule. Diese vermittelt eine grundlegende Bildung und wird als "volle Halbtagsschule" mit verlässlichen Öffnungszeiten geführt. Der Unterricht beginnt in der Regel um 8:00 Uhr und endet für die ersten beiden Klassenstufen um 12:00 Uhr, für die Kinder der Klassenstufen drei und vier um 13:00 Uhr. Die Pausenzeit am Vormittag beinhaltet täglich ein betreutes Frühstück, bei dem alle Kinder einer Klasse in Anwesenheit der Lehrkraft frühstücken können. Bei der Schulanmeldung, etwa ein Jahr vor der Einschulung, werden Eltern von den Schulen über besondere Angebote informiert.

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf können die Grundschule oder die Förderschule besuchen. Eltern erhalten an diesen Schulen Informationen darüber, welche Förderorte möglich sind. Seit dem Schuljahr 2014/2015 können Eltern zwischen Förderschule und Schulen mit inklusivem Angebot (Schwerpunktschule) wählen.

Die meisten Grundschulen bieten sowohl vor Unterrichtsbeginn als auch nach dem Unterricht eine Betreuung der Kinder in Form der sogenannten "Betreuenden Grundschule" an. Hierfür werden geringe Elternbeiträge erhoben.

Seit dem Schuljahr 2011/12 gilt ab der Klassenstufe eins die reduzierte Klassenschülerzahl von 24 Kindern.

# Weitere Informationen und Adressen

#### Informationen zur Grundschule

www.grundschule.bildung-rp.de

Beratung und Hilfestellung erfolgt durch die Schulen vor Ort oder die **Schulbehörde der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)** – Abteilung Schulaufsicht –, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, © 0651 9494-0,

Auskunft zu grundsätzlichen Fragen erteilt das **Ministerium für Bildung**,

Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz,

- © 06131 16-0,

#### Weiterführende Schulen

Am Ende der Grundschulzeit wird eine Empfehlung für die weitere Schullaufbahn ausgesprochen. Diesen Rat der Lehrkräfte, die Ihr Kind jahrelang begleitet haben, sollten Sie nicht ohne Weiteres übergehen. Eltern können aber grundsätzlich frei entscheiden, welche Schule ihr Kind besuchen soll. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die Primarstufe an einer Schwerpunktschule absolviert haben, besuchen in der Regel auch in der Sekundarstufe I eine Schwerpunktschule.

Die Grundschule und auch die darauffolgende Schule sind zur Beratung verpflichtet.

Das 5. und 6. Schuljahr bilden die Orientierungsstufe. Danach wird entschieden, ob den Begabungen und Neigungen Ihres Kindes in der gewählten oder einer anderen Schule am besten entsprochen werden kann. Jeder Schulabschluss ermöglicht die Fortsetzung der Ausbildung an einer anderen Schule oder den Übergang zur Berufsschule. Manchmal zeigen sich Begabungen und Neigungen erst sehr spät – zum Beispiel in der beruflichen Praxis. Es gibt in allen Lebensabschnitten Möglichkeiten, sich weiterzuqualifizieren.



# Weitere Informationen und Adressen

**Der Bildungsserver Rheinland-Pfalz** bietet unter www.bildung-rp.de zahlreiche Informationen rund um das Thema Bildung, insbesondere zu den Schularten.

Beratung und Hilfestellung erfolgt auch durch die Schulen vor Ort oder die **Schulbehörde der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)** – Schulaufsicht –, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,

- © 0651 9494-0,
- poststelle@add.rlp.de,
- **6** 0651 9494-170.

#### Informationen zum inklusiven Unterricht in Rheinland-Pfalz

• www.inklusion.bildung-rp.de (Inklusion / Inklusive Schulkonzepte)

#### Ganztagsschule

2001 wurde in Rheinland-Pfalz ein Ausbauprogramm zum Ganztagsschulangebot gestartet. Bisher sind über 600 Ganztagsschulen entstanden. Das Ausbauprogramm wird weiter fortgesetzt.

Ganztagsschulangebote zeichnen sich dadurch aus, dass ihre inhaltliche und organisatorische Konzeption den vielfältigen Interessen und Bedürfnissen der an der Schule Beteiligten entspricht. Im Wesentlichen gehören dazu:

- die intensive schulische F\u00f6rderung / Angebote f\u00fcr besonders Begabte,
- die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund,
- die Berücksichtigung von Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte,
- verstärkte Öffnung der Schule gegenüber gesellschaftlichen Gruppen,
- die Vereinbarkeit von Berufs- und Erziehungsarbeit,
- die Förderung der Frauenerwerbstätigkeit / Stärkung des Wirtschaftsstandorts Rheinland-Pfalz.

#### Weitere Informationen und Adressen

• www.ganztagsschule.rlp.de

#### Lernmittelfreiheit

Die Anschaffung von Lernmitteln kann für Familien unter Umständen eine erhebliche finanzielle Belastung sein. Um die Eltern der rheinland-pfälzischen Schülerinnen und Schüler hiervon zu entlasten, haben Sie die Möglichkeit, die im Unterricht verwendeten Lernmittel auszuleihen.

Sie können an der Schulbuchausleihe teilnehmen, wenn Ihr Kind eine Grund-, Haupt- oder Realschule, Realschule plus, Integrierte Gesamtschule, ein Gymnasium, Kolleg, Berufliches Gymnasium, eine Fachoberschule an der Realschule plus, die Berufsfachschule I bzw. II, die dreijährige Berufsfachschule, die höhere Berufsfachschule oder die Berufsoberschule I bzw. II besucht.

Bei der Schulbuchausleihe können Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler, deren Bruttoeinkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet, alle erforderlichen Lernmittel auf Antrag kostenfrei ausleihen (Lernmittelfreiheit). Übersteigt deren Bruttoeinkommen die gesetzlichen Einkommensgrenzen, können sie ein-, zwei- und dreijährig im Unterricht verwendete Schulbücher gegen eine Gebühr in Höhe von einem Drittel bzw. einem Sechstel des Ladenpreises ausleihen (Ausleihe gegen Gebühr).

Der Antrag auf Lernmittelfreiheit ist jeweils bis zum 15. März eines Jahres bei dem Schulträger zu stellen, dessen Schule Ihr Kind voraussichtlich besuchen wird (Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde, Stadt, Kreis oder privater Träger).

Die Anmeldung zur Ausleihe gegen Gebühr erfolgt im Elternportal der Schulbuchausleihe, abrufbar unter www.lmf-online.rlp.de. Falls Sie keinen Internetzugang haben, wenden Sie sich an die für Ihre Schule zuständige Servicestelle des Schulträgers. Diese unterstützt Sie bei der Anmeldung zur Ausleihe. Die Teilnahme an der Ausleihe gegen Gebühr ist nur innerhalb eines bestimmten Anmeldezeitraumes möglich. Dieser wird, in Abhängigkeit von den Sommerferien, in jedem Schuljahr neu festgelegt und ist unter www.lmf-online.rlp.de einsehbar.

Für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und im Berufsvorbereitungsjahr gilt ein besonderes Verfahren. An sie werden alle im Unterricht benötigten Lernmittel kostenlos ausgeliehen; unabhängig vom Bruttoeinkommen der Eltern und einem Antrag auf Lernmittelfreiheit.

# Weitere Informationen und Adressen

www.lmf-online.rlp.de

# Schülerinnen- und Schülerbeförderungen

Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind verpflichtet, für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den in ihrem Gebiet gelegenen Schulen zu sorgen und die damit zusammenhängenden Kosten zu tragen: bei Grundschülerinnen und Grundschülern dann, wenn die Schule mehr als zwei Kilometer entfernt oder der Schulweg besonders gefährlich ist, bei Schülerinnen und Schülern der übrigen öffentlichen oder staatlich anerkannten Schularten, wenn die Schule mehr als vier Kilometer entfernt oder der Schulweg besonders

gefährlich ist. Grundsätzlich werden beim Besuch von Realschulen plus, Gymnasien sowie Integrierten Gesamtschulen (IGS) nur die Kosten für den Besuch der jeweils nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart übernommen. Für Privatschulen gelten Sonderregelungen, die Sie dort erfragen können.

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen sowie Vollzeitbildungsgänge der Fachschulen, der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen und der Berufsoberschulen werden Fahrtkosten nur übernommen, wenn das Bruttojahreseinkommen der Eltern bestimmte Höhen nicht übersteigt.

Bei Kindern, die eine Förderschule besuchen, werden bei der Zumutbarkeit des Schulwegs auch Art und Grad der Behinderung berücksichtigt, so dass unter Umständen die Entfernung keine Rolle spielt.

Besuchen Schülerinnen und Schüler eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz, dann übernimmt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler den Wohnsitz hat, die Fahrtkosten.

# Weitere Informationen und Adressen

Schülerbeförderung wird auf Antrag gewährt. Die Antragsformulare werden von den Schulen ausgegeben. Die Schulen leiten die ausgefüllten Anträge dann zur Bearbeitung an die Verwaltung des für die Beförderung zuständigen Landkreises oder der kreisfreien Stadt weiter. Von diesen Stellen erhalten Sie den ab-

schließenden Bescheid und nähere Informationen zur Schülerbeförderung.

• www.landesrecht.rlp.de

Örtliche Kreisverwaltung oder kreisfreie Stadt

#### Begabtenförderung

Begabung ist nur in einem System mit vielfältigen Angeboten und Maßnahmen zu erkennen und zu fördern. In Rheinland-Pfalz bedeutet Begabtenförderung, mehrere unterschiedliche Angebote und Elemente miteinander zu verknüpfen.

Rheinland-Pfalz beteiligt sich aktuell mit 6 Grundschulen, 3 Realschulen plus, 2 Integrierten Gesamtschulen, 5 Gymnasien sowie einer Berufsbildenden Schule an der "Gemeinsamen Initiative von Bund und Ländern zur Förderung leistungsstarker und potenziell besonders leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler". Nach einer Pilotphase von zunächst 5 Jahren sollen die Ergebnisse, die im Rahmen der Projektarbeit erzielt werden, von möglichst vielen weiteren Schulen genutzt werden.

Es gibt darüber hinaus Schulen mit besonderen Angeboten und Projekten:

- Schulen für Hochbegabtenförderung / Internationale Schulen in
  - Kaiserslautern,
  - Mainz,
  - Trier,
  - Koblenz,
- Modellprojekt in der Grundschule:
  - Modellprojekt "Erkennen und Fördern hochbegabter Kinder in der Grundschule" (Entdeckertag),

- Schulen mit Schulzeitverkürzung:
  - Schulen mit BEGYS-Klassen (Begabtenförderung am Gymnasium mit Verkürzung der Schulzeit),
- Schulen mit Angeboten für begabte Schülerinnen und Schüler:
  - MINT-EC-Schulen (Schulen mit herausragenden Angeboten in den MINT-Fächern = Mathematik-, Informatik-, Naturwissenschaft und Technik),
  - · Schulen mit bilingualen (zweisprachigen) Klassen,
- Musikgymnasium:
  - Landesmusikgymnasium Rheinland-Pfalz in Montabaur,
- Sportgymnasium:
  - Heinrich-Heine-Gymnasium in Kaiserslautern sowie
  - Schulen mit besonders ausgeprägtem Sportprofil in Mainz, Zweibrücken, Trier und Koblenz,
- Landeskunstgymnasium Alzey.

# Weitere Informationen und Adressen

Auskünfte zu der genannten individuellen Förderung erhalten Sie auf dem **Bildungsserver Rheinland- Pfalz** unter

www.bildung-rp.de (unter Unterricht / Förderung / Begabtenförderung).

Weitere Informationen zum **Entdeckertag in der Grundschule** finden Sie unter

→ www.grundschule.bildung-rp.de (unter Projekte / Frühe Hochbegabtenförderung).

#### Akademien und Wettbewerbe

Vom Land finanziell gefördert werden die Deutsche Junior-Akademie in Meisenheim für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sowie Wochenendseminare der Evangelischen Akademie der Pfalz.

Informationen über die wichtigsten Schülerwettbewerbe auf Landes- und Bundesebene sowie einen Newsletter mit weiteren aktuellen Hinweisen finden Sie unter ③ www.wettbewerbe.bildung-rp.de.

# Weitere Informationen und Adressen

#### Schülerwettbewerbe

• www.wettbewerbe.bildung-rp.de

#### Ministerium für Bildung

Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

- © 06131 16-0
- poststelle@bm.rlp.de

#### Hilfen in besonderen Schulsituationen

## Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen das schulische Bildungs- und Erziehungsangebot selbstständig und barrierefrei nutzen können. Über die konkreten Möglichkeiten beraten Ihre Schulen vor Ort bzw. berät die Schulaufsicht. Sie besuchen nach Entscheidung der Eltern eine Förderschule oder nehmen am inklusiven Unterricht teil.

Damit Kindern und Jugendlichen durch ihre Behinderung oder chronische Erkrankung kein Nachteil entsteht, stellen Schulen den erforderlichen Nachteilsausgleich bereit. Ziel ist, schulische Bedingungen für Kinder zu schaffen, damit sie sich am Unterricht beteiligen und genauso ihre Leistungen erbringen können wie ihre Mitschülerinnen und -schüler.

# Weitere Informationen und Adressen

Eltern können sich zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in den für sie zuständigen Schulen oder von der Schulbehörde bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion beraten lassen.

Für den Schulaufsichtsbezirk Trier ist das die

# Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

– Schulaufsicht –,

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,

© 0651 9494-0,

⊜ 0651 9494-170.

Für den Schulaufsichtsbezirk Koblenz ist das die

# Außenstelle Kehlens

– Außenstelle Koblenz –,

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17−19, 56073 Koblenz, © 0261 4932-0.

Für den Schulaufsichtsbezirk Neustadt a.d.W. ist das die **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion** 

– Außenstelle Neustadt a. d. W. –,

Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt a.d.W., © 06321 99-0.

### Bildungsserver Rheinland-Pfalz

• www.inklusion.bildung-rp.de

Informationen zu den Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, Standortsuche, Beratungsadressen

• www.foerderschule.bildung-rp.de

#### Schulpsychologische Beratung

Die Schulpsychologinnen und -psychologen in den 14 schulpsychologischen Beratungszentren des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz (PL) informieren und beraten Schulen, Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Eltern bei Fragen oder Problemen, die die Entwicklung, das Lernen und schulbezogene Verhalten eines Kindes oder Heranwachsenden betreffen. Die Beratung der Eltern findet in enger Kooperation mit den Lehrkräften statt.

Keine Beratung oder Hilfemaßnahme erfolgt gegen den Willen der Eltern. Je früher das schulpsychologische Beratungszentrum bei eventuellen schulischen Fragen und Problemen einbezogen wird, desto größer ist die Aussicht auf Erfolg. Siehe auch "Erziehungs- und Jugendberatung", Heft 2.

### Weitere Informationen und Adressen

#### Schulpsychologische Beratungszentren

• www.schulpsychologie.bildung-rp.de

Auskünfte erteilen auch die Schulen, das Pädagogische Landesinstitut Rheinland-Pfalz in Speyer (Abteilung 3, – Schulpsychologische Beratung –, © 06232 659-217) sowie das Ministerium für Bildung in Mainz

#### Lernpatenprojekt

Das Projekt "keiner darf verloren gehen" fördert die Integration und Bildung von Grundschulkindern in benachteiligten Lebenssituationen.

Mit Hilfe der Patenschaften sollen die Kinder gestärkt sowie in ihrem Verhalten und ihren schulischen Leistungen stabilisiert werden. Wichtig ist die Beziehungsarbeit: der kontinuierliche, verlässliche und wertschätzende Kontakt der Lernpatin oder des Lernpaten mit dem Patenkind.

Über 400 Ehrenamtliche, gut qualifizierte Lernpatinnen und -paten begleiten bereits mehr als 550 Kinder in 170 Grundschulen des Landes. Die zu betreuenden Kinder wählt die Schule aus.

Vor dem Hintergrund der Integration von Flüchtlingskindern wurde ein Schulungskonzept für ehrenamtliche Lernpatinnen und -paten zu den Bereichen interreligiöse Kompetenz, Grundlagen der Traumapädagogik, Sprachförderung, Alltagsbewältigung und achtsamer Umgang mit den eigenen Grenzen entwickelt. Die Konzepte wurden auf der Homepage \* www.kinderrechte. rlp.de veröffentlicht und stehen für die Schulung Ehrenamtlicher zur Verfügung.

# Weitere Informationen und Adressen

Infos und Förderkriterien unter 🏵 www.kinderrechte.rlp.de

#### **SCHULSOZIALARBEIT**

Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe am Lern- und Lebensort Schule. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Persönlichkeit sowie zur sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung. Dabei sind besonders die Übergänge im Blick, wie z. B. der Wechsel in eine neue/andere Schule oder in den Beruf.

Im Rahmen einer auf Dauer angelegten Kooperation von Schule und Jugendhilfe erhalten die Kinder und Jugendlichen ein professionelles niedrigschwelliges Beziehungs-, Förderungs- und Unterstützungsangebot zur Bewältigung von Herausforderungen, Problemen und Belastungen. Konfliktbearbeitung und Krisenintervention gehören zum Arbeitsfeld ebenso wie sozialpädagogische Gruppenarbeit und Freizeitprojekte. Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter beraten und unterstützen neben den Kindern und Jugendlichen auch Eltern, Personensorgeberechtigte und Lehrkräfte.

Im Blick sind sowohl der schulische Kontext als auch Familie und das sonstige soziale Umfeld. Das Angebot dient insbesondere dem Ausgleich sozialer Benachteiligung und der Unterstützung beim Zugang zu Bildungsmaßnahmen und Teilhabe. Das Land fördert die Kommunen durch zwei Landesprogramme beim Angebot von Schulsozialarbeit.

# Weitere Informationen und Adressen

• www.bm.rlp.de

# Landesjugendserver

• www.jugend.rlp.de (unter Bildung-Schule-Arbeit/ Schule/Schulsozialarbeit)

#### Örtlich zuständiges Jugendamt

www.lsjv.rlp.de (unter Unsere Aufgaben / Kinder, Jugend und Familie / Landesjugendamt)

Die jeweiligen Schulen.

#### **AUSBILDUNG**

#### Ausbildungsfreibetrag

Ist Ihr Kind volljährig und befindet sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung, dann kann bei auswärtiger Unterbringung für den Sonderbedarf ein Ausbildungsfreibetrag als außergewöhnliche Belastung in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Der Ausbildungsfreibetrag beträgt 924 Euro jährlich und wird zusätzlich zum Kindergeld und den Freibeträgen für Kinder gewährt.



# Weitere Informationen und Adressen

Bei Fragen können Sie sich an Ihr zuständiges Finanzamt oder die Info-Hotline der rheinland-pfälzischen Finanzverwaltung wenden (Mo. bis Do. 8:00−17:00 Uhr, Fr. 8:00−13:00 Uhr, ℰ 0261 20179279).

#### Ausbildungsförderung (BAföG)

Alle jungen Menschen sollen, unabhängig von ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation, eine ihren In-

teressen und Fähigkeiten entsprechende Ausbildung absolvieren können. Die Höhe der Förderbeträge ist pauschaliert festgelegt und richtet sich danach, welche Ausbildungsstätte besucht wird und ob der Wohnsitz während der Ausbildung bei den Eltern verbleibt.

Leistungen nach dem BAföG werden gewährt für den Besuch von

- weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Berufsfachschulen, Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung ab Klasse 10, soweit eine entsprechende Schule nicht von der Wohnung der Eltern aus erreichbar ist,
- Berufsfachschulen und Fachschulen, deren Besuch einen berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt,
- Fach- und Fachoberschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
- Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendgymnasien, Kollegs, höhere Fachschulen,
- Hochschulen.

Förderungsfähig sind auch die in Zusammenhang mit dem Schul- oder Hochschulbesuch erforderlichen Praktika.

Die Förderbeträge werden im Schulbereich als Vollzuschuss und im Hochschulbereich je zur Hälfte als Zuschuss und unverzinsliches Staatsdarlehen gewährt.

Förderleistungen für eine förderungsfähige Ausbildung sind an Voraussetzungen geknüpft. Dazu gehört die Prüfung, ob die eigenen finanziellen Mittel sowie die eines etwaigen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners und der Eltern ausreichen, um den Finanzbedarf während der Ausbildung zu decken.

Das Staatsdarlehen ist bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000 Euro zurückzuzahlen. Die erste Rate ist fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer fällig. Bei Rückzahlung größerer Beträge in einer Summe kommt ein Erlass in Frage.

Auszubildende mit Kind oder Kindern erhalten einen Kinderbetreuungszuschlag, der auch Studierenden als Vollzuschuss gezahlt wird.



# Weitere Informationen und Adressen

Nähere Hinweise zur Ausbildungsförderung enthält der Flyer des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter ③ www.bmbf.de (unter Service / Publikationen / BAföG).

Der Flyer kann kostenlos angefordert werden beim **Publikationsversand der Bundesregierung,**Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
© 01805 778090

Weitere Auskünfte erteilen die zuständigen Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte (für Schülerinnen und Schüler) und bei den Hochschulen (für Studierende). Dort erhalten Sie auch die Antragsformulare und Auskunft über das zuständige Amt für Ausbildungsförderung, wenn ein Studium, eine schulische Ausbildung oder Praktikum im Ausland absolviert werden soll.

Die Übersicht aller Ämter für Ausbildungsförderung finden Sie im Internet unter www.bafög.de (unter Antrag stellen).

#### Berufsausbildungsbeihilfe

Bei einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberuf oder während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme können Auszubildende die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) beantragen, wenn sie während der Berufsausbildung nicht bei den Eltern wohnen.

Der Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe ist bei der Agentur für Arbeit zu stellen, die für Ihren Wohnort zuständig ist. Dort werden Sie auch hinsichtlich Ihrer Fragen beraten.

# Weitere Informationen und Adressen

• www.arbeitsagentur.de (unter Privatpersonen / Schule, Ausbildung und Studium / Ausbildung / Berufsausbildungsbeihilfe)

# Bildungskredit

Beim Bildungskredit handelt es sich um ein verzinsliches Darlehen, das im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt werden kann. Es können monatliche Raten zwischen 100 Euro und 300 Euro oder ein einmaliger Kreditbetrag von bis zu 3.600 Euro beantragt werden. Die Bewilligung erfolgt unabhängig vom eigenen Einkommen und Vermögen, vom Einkommen des Ehe- oder Lebenspartners und der Eltern. Die Rückzahlung beginnt vier Jahre nach Auszahlung der ersten Rate. Es sind monatliche Raten von 120 Euro zu leisten.

Der Bildungskredit wird volljährigen Schülerinnen und Schülern, die bereits einen berufsqualifizierenden Abschluss haben oder diesen mit dem erfolgreichen Abschluss der gegenwärtigen Ausbildung erlangen werden, im vorletzten und letzten Jahr dieser Ausbildung gewährt, sofern die besuchte Schule nach den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) förderungsfähig ist.

Studierende können einen Bildungskredit ab bestandener Zwischenprüfung erhalten. Ist diese nicht vorgesehen, ab dem fünften Semester, bei Bachelorstudiengängen ohne Zwischenprüfung ab dem dritten Semester, sofern ein entsprechender Leistungsstand nachgewiesen wird. Ebenfalls förderungsfähig sind Master-, Magister-, Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiengänge. Der Bildungskredit kann auch für ein inoder ausländisches Praktikum in Anspruch genommen werden, das im Zusammenhang mit dem Besuch der vorgenannten Ausbildungsstätte steht.

Der Bildungskredit dient in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen (bei nicht nach den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) geförderten Auszubildenden) der Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung und der Finanzierung von außergewöhnlichem, nicht durch das BAföG erfasstem Aufwand.

#### $\triangleright$

### Weitere Informationen und Adressen

Ausführliche Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes unter www.bildungskredit.de. Hier sind auch ein Flyer mit Informationen zum Bildungskredit zum Download, ein Onlineantrag sowie weitere ggf. erforderliche Formblätter hinterlegt. Der Antrag ist beim Bundesverwaltungsamt in 50728 Köln zu stellen.

#### Bildungskredit-Hotline

- © 0228 99358-4492
- ⊜ 0228 99358-4850

Auskünfte erteilen ferner die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisverwaltungen, den Verwaltungen der kreisfreien Städte und den Hochschulen.

#### Berufsberatung

Zielgruppen sind Schülerinnen und Schüler aller Schularten, Auszubildende, Studierende, Hochschulabsolventinnen und -absolventen sowie Personen, die erstmals eine Berufsausbildung anstreben oder sich beruflich neu orientieren wollen. Berufsberaterinnen und -berater führen Einzelgespräche bzw. Klassenveranstaltungen durch und informieren auch Eltern. Auf Wunsch wird den Schülerinnen und Schülern das Berufsinformationszentrum (BIZ) mit seinen vielfältigen medialen Informationsangeboten rund um Ausbildung, Studium und Beruf vorgestellt.

#### Weitere Informationen und Adressen

Weitergehende Informationen erhalten Sie bei der Bundesagentur für Arbeit unter

• www.arbeitsagentur.de (unter Privatpersonen / Schule, Ausbildung und Studium / Berufsberatung).
Dort finden Sie auch das Merkblatt "Angebote der **Berufsberatung"**, weitere Broschüren und ausbildungsbegleitende Hilfen (abH).

#### BERUFLICHE WEITERBILDUNG

Berufliche Kompetenz ist ein wichtiger Baustein, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Bei arbeitslos gewordenen Personen fördern die Agenturen für Arbeit die berufliche Weiterbildung. Für die berufliche Qualifizierung Beschäftigter stehen den Agenturen verschiedene Fördermöglichkeiten und Förderprogramme zur Verfügung.

# Weitere Informationen und Adressen

Auskünfte zu Fragen der beruflichen Weiterbildung erhalten Sie von der für Ihren Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter ③ www.arbeitsagentur.de. Dort steht Ihnen auch das Merkblatt "Förderung der beruflichen Weiterbildung" zur Verfügung, das über die Voraussetzungen der finanziell geförderten beruflichen Weiterbildung informiert.

#### QualiScheck

Die Landesregierung fördert mit dem Weiterbildungsgutschein QualiScheck berufliche Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten. Mit einer Erstattung von 60 Prozent der Weiterbildungskosten müssen förderberechtigte Personen nur noch 40 Prozent der Kosten selbst tragen, den Großteil der Kosten übernehmen der ESF und das Land Rheinland-Pfalz.

Gefördert werden können abhängig Beschäftigte mit Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz, die ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von mehr als 20.000 € bzw. 40.000 € bei gemeinsam Veranlagten haben oder die ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von weniger als 20.000 € bzw. 40.000 € bei gemeinsam Veranlagten haben, wenn die Weiterbildungskosten höher sind als 1.000 € (inkl. MwSt). Ansonsten kann eine Bildungsprämie beim Bund beantragt werden.

### Weiterführende Informationen und Adressen

#### QualiScheck-Servicenummer (kostenfrei)

- © 0800 5888432
- www.qualischeck.rlp.de

# Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

poststelle@msagd.rlp.de

## Aufstiegsfortbildungsförderung ("Meister-BAföG")

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz unterstützt die berufliche Aufstiegsfortbildung finanziell und erleichtert Existenzgründungen. Förderungsfähig ist die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die auf Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten. Der Abschluss muss über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellenund Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlüsses liegen. Fortbildungsabschlüsse, die oberhalb der Meisterebene liegen, sowie Hochschulabschlüsse werden nicht gefördert.

Das "Meister-Bafög" unterstützt die Erweiterung und den Ausbau beruflicher Qualifikationen. Gefördert werden Voll- und Teilzeitmaßnahmen – unabhängig von Einkommen und Vermögen – zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie als Beitrag zum Prüfungsstück.

Bei Vollzeitmaßnahmen kann zusätzlich ein Beitrag zum Lebensunterhalt bewilligt werden; dieser wird jedoch einkommens- und vermögensabhängig geleistet.

Förderanträge können bei den Ämtern für Ausbildungsförderung der Kreise und kreisfreien Städten an Ihrem ständigen Wohnsitz gestellt werden. Diese beraten Sie auch bei Fragen. Bei Vollzeitmaßnahmen sollte der Antrag vor Beginn der Maßnahme gestellt werden, da die Förderung mit Unterhaltsbeiträgen ab dem Maßnahmenbeginn erfolgt, frühestens jedoch ab dem Antragsmonat. Der Unterhaltsbeitrag wird nicht rückwirkend geleistet.



# Weitere Informationen und Adressen

Alles Wissenswerte, Fördervoraussetzungen und Förderhöhe sind abrufbar unter

www.aufstiegs-bafoeg.de oder telefonisch über die gebührenfreien Hotline, © 0800 62236345.

Der Flyer "Das Meister-BAföG" des Bundesministeriums für Bildung und Forschung steht zur Verfügung auf ③ www.bmbf.de (unter Service / Publikationen).

#### **FREIWILLIGENDIENSTE**

Freiwilliges Engagement ist einer der Grundpfeiler unserer Gesellschaft: im Sport, im sozialen oder kulturellen Bereich oder in der Politik. Kindergärten, Alten- und Pflegeheime, Sozialstationen, Krankenhäuser, Rettungsdienste, Jugendsozialarbeit und Gemeinwesenarbeit sind nur einige Beispiele für Arbeitsfelder, die auf die Mitarbeit von Freiwilligen angewiesen sind.

# Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)

Mit dem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) können sich junge Menschen zwischen 16 und 27 Jahren für die Gemeinschaft engagieren. Das FSJ dauert in der Regel 12 Monate und beginnt am 1. August oder am 1. September eines jeden Jahres. Die Mindestdauer beträgt sechs, die Höchstdauer 18 Monate. Bewerbungen nehmen die Trägerverbände im 1. Quartal eines Jahres entgegen. Das FSJ wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich außerschulischer Jugendbildung, aber auch in der Jugendarbeit, der Gesundheitspflege oder in kulturellen Einrichtungen geleistet.

Während des FSJ erhalten die "Freiwilligen"

- Taschengeld, Unterkunft und Verpflegung,
- beitragsfreie Versicherung in der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Unfall-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.

Außerdem besteht für die Eltern Anspruch auf Kindergeld, soweit die Altersgrenze von 25 Jahren nicht überschritten wird.

Neben dem FSJ gibt es das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ), das sich an junge Leute richtet, die sich im Naturund Umweltschutz engagieren und dort Erfahrungen sammeln wollen.

#### Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Alle Bürgerinnen und Bürger, die ihre Pflichtschulzeit absolviert haben, können den Bundesfreiwilligendienst (BFD) ableisten: junge Menschen nach der Schule, Menschen im mittleren Alter und Seniorinnen und Senioren. Alter, Geschlecht, Nationalität oder die Art des Schulabschlusses spielen dabei keine Rolle.

Die Regeldauer ist 12 Monate. Man kann den Dienst aber auch auf sechs Monate verkürzen oder auf 18 Monate verlängern; maximal möglich sind 24 Monate. Menschen, die älter als 27 Jahre sind, können auch in Teilzeit (mindestens 20 Stunden pro Woche) tätig werden.

Mögliche Einsatzbereiche sind: Soziales (Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit, Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, Behindertenhilfe), Umwelt- und Naturschutz, Sport, Integration, Kultur- und Denkmalpflege, Bildung sowie der Zivil- und Katastrophenschutz.

Wer einen Bundesfreiwilligendienst absolviert, erhält während seines Einsatzes

- Taschengeld,
- Seminare zur Weiterbildung,

- beitragsfreie Sozial- und Krankenversicherung und
- ein qualifiziertes Abschlusszeugnis.

Es besteht außerdem ein Anspruch auf Kindergeld und Freibeträge für Kinder.

#### Weitere Informationen und Adressen

www.mffjiv.rlp.de (unter Themen / Familie / gute Zukunft für alle Kinder und Eltern / Freiwilligendienste)

Nähere Informationen über das Freiwillige Soziale Jahr erhalten Sie auch unter

www.fsj-rheinlandpfalz.de. Dort finden Sie Adressen und Einsatzmöglichkeiten.

Informationen über das Freiwillige Ökologische Jahr finden Sie unter ③ www.foej-rlp.de.

Informationen über den Bundesfreiwilligendienst erteilt das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) unter

- www.bundesfreiwilligendienst.de,
- © Telefonhotline 0221 36730,

# JUGENDFÖRDERUNG DURCH JUGENDARBEIT

Der Begriff Jugendarbeit umfasst alle Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche außerhalb der Schule und der Berufsausbildung. Junge Menschen erhalten die Chance, in der Gemeinschaft mit anderen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln und ihre Eigenverantwortung und soziale Mitverantwortung zu stärken. Jugendarbeit ergänzt und unterstützt die Erziehung und Bildung in der Familie.

Die verschiedenen öffentlichen und freien Träger machen insbesondere Angebote in den Bereichen der sozialen, politischen, musisch-kulturellen und berufsbezogenen Bildung sowie in der internationalen Jugendarbeit.

# Weitere Informationen und Adressen

## Örtlich zuständiges Jugendamt

(Örtliche) Jugendverbände, entsprechende Einrichtungen und sonstige freie Träger der Jugendarbeit, wie z.B. kirchliche Jugendverbände, Wohlfahrtsverbände, Pfarrämter, Sportjugendverbände etc.

# Jugendministerium Rheinland-Pfalz

mffjiv.rlp.de

# Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

- Landesjugendamt Rheinland-Pfalz
- www.lsjv.rlp.de (unter Unsere Aufgaben / Kinder, Jugend und Familie / Landesjugendamt)

#### Landesjugendring Rheinland-Pfalz e.V.

• www.ljr-rlp.de

# Landesjugendserver

• www.jugend.rlp.de

#### **STICHWORTREGISTER**

Akademien und Wettbewerbe 13 | Aufstiegsfortbildungsförderung ("Meister-BAföG") 25 | Ausbildungsförderung (BAföG) 18 | Ausbildungsfreibetrag 18 | BAföG 18 | Begabtenförderung 11 | Berufliche Weiterbildung 24 | Berufsausbildungsbeihilfe 21 | Berufsberatung 23 | Bildungskredit 21 | Bildungssystem 4 | Bundesfreiwilligendienst (BFD) 28 | Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) 27 | Freiwilligendienste 27 | Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) 27 | Ganztagsschule 7 | Grundschule 4 | Hilfen in besonderen Schulsituationen 13 | Jugendarbeit (außerschulisch) 29 | Kinder und Jugendliche mit Behinderungen 13 | Lernmittelfreiheit 8 | Lernpatenprojekt 16 | "Meister-BAföG" 25 | QualiScheck 24 | Schularten 4 | Schulbuchausleihe 8 | Schulische Bildung 4 | Schülerinnen-und Schülerbeförderung 9 | Schulpsychologische Beratung 15 | Schulsozialarbeit 17 | Weiterführende Schulen 5





#### **Impressum**

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (Hrsg.)

Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz, Telefon: 06131 16-0 (zentraler Telefondienst),

Fax: 06131 16-2644, www.mffjiv.rlp.de

# Gesamtkonzept und Redaktion:

Patricia C. Krieger, V.i.S.d.P.

**Redaktion:** Vera Schmidt, Sarah Heilmann **Design und Illustration:** Sascha Jaeck

Druck: Volkhardt Caruna Medien, Amorbach

Erscheinungstermin: Mai 2018

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.